§ 42 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal und im ganzen wiederholt werden.

(2) [1]Eine Wiederholung der Prüfung ist unter der Bedingung möglich, daß der Lehrgangsteilnehmer ein weiteres Jahr am Sonderlehrgang teilnimmt. [2]Lehrgangsteilnehmer, die durch eine Wiederholung die Höchstausbildungsdauer nach § 14 Abs. 2 überschreiten würden, können ohne weitere Teilnahme an einem Sonderlehrgang frühestens nach einem halben Jahr eine Wiederholungsprüfung als Bestätigungsprüfung ablegen.

(3) [1]Eine Wiederholung der nicht bestandenen Bestätigungsprüfung ist einmal zulässig. [2]Es kann vom Prüfungsteilnehmer auch die Zulassung zu einem einjährigen Sonderlehrgang beantragt werden; letzterenfalls gilt die Abschlußprüfung des Sonderlehrgangs als Wiederholungsprüfung.

(4) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.